

§ 8 NW_29206 (Nordrhein-Westfalen) — Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

BBiGZustVO

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Zuständige Stellen im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) sind für den Bereich des öffentlichen Dienstes

1. für Ausbildungsberufe im Geschäftsbereich

des für Inneres zuständigen Ministeriums,

des für Finanzen zuständigen Ministeriums,

des für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zuständigen Ministeriums,

des für Landwirtschaft, Forsten und Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums,

des für Schule und Bildung zuständigen Ministeriums,

des für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministeriums,

des für Kommunales zuständigen Ministeriums,

des für Gesundheit und Pflege zuständigen Ministeriums,

des für Arbeit und Soziales zuständigen Ministeriums,

sowie für Ausbildungsberufe

im kommunalen Bereich,

bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,

bei den Wasser- und Bodenverbänden

a) nach § 4 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 und 4 der Verordnung die Träger der jeweiligen Studieninstitute für kommunale Verwaltung,

b) nach § 6 Absatz 4 der Verordnung bei Landesbediensteten

die personalführende Stelle,

im Übrigen die ausbildende Körperschaft,

c) nach § 6 Absatz 3 der Verordnung bei Landesbediensteten

die dienstaufsichtsführende Behörde,

im Übrigen die Aufsichtsbehörde,

2.

a) für Ausbildungsberufe im Bereich der Handwerksorganisation

die Handwerkskammern,

b) für Ausbildungsberufe bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und deren Verbänden, bei den Sparkassen sowie den Sparkassen und Giroverbänden sowie bei den Industrie- und Handelskammern

die Industrie- und Handelskammer,

3. für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellter und Justizfachangestellter

die Oberlandesgerichte,

4. für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte
das für den Bereich Soziales zuständige Ministerium.

Zitiervorschlag: § 8 NW_29206 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_29206/8